



# Anmeldung einer Versammlung gemäß Versammlungsgesetz - BayVersG -

Landratsamt Erding  
Sachgebiet 31-2  
Alois-Schieß-Platz 2  
85435 Erding

Bei Rückfragen:

Telefon: 08122 58-1204

Fax: 08122 58-1288

E-Mail: sicher@lra-ed.de

## PFLICHTANGABEN:

### 1. Veranstalter

Name bzw. Name der juristischen Person  
(z.B. Verein) \_\_\_\_\_

Sitz, Adresse \_\_\_\_\_

### 2. Verantwortlicher

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Wohnanschrift \_\_\_\_\_

Telefon (bitte Handy wegen evtl. Rückfragen) \_\_\_\_\_

### 3. Name / Zweck / Thema der Versammlung

\_\_\_\_\_

### 4. Art der Versammlung

statisch (an einem Ort verbleibend, z.B. Infostände, Darbietungen, usw.)

sich bewegend (= Aufzug, z.B. durch Ortsteile, Straßen, Plätze, usw.)

### 5. Ort der Versammlung

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Str., Nr. \_\_\_\_\_

sonst. Ortsangabe \_\_\_\_\_

### **BEI AUFZÜGEN / SICH BEWEGENDEN VERSAMMLUNGEN IST DER BEABSICHTIGTE STRECKENVERLAUF ANZUGEBEN.**

Bitte beachten Sie: zur Beurteilung, ob Einschränkungen notwendig sind und zur Beurteilung mögl. Auswirkungen / Störungen des Verkehrs ist eine möglichst genaue Ortsangabe notwendig. Pauschalaussagen wie z.B. "Stadtgebiet Erding", "Flughafen" usw. reichen nicht aus.

### 6. Zeit der Versammlung

Beginn: \_\_\_\_\_

Ende: \_\_\_\_\_

## FREIWILLIGE ANGABEN:

### 1. Bekanntgabe Versammlung an (mögl.) Teilnehmer mittels

- Flyer                       Plakaten                       Zeitungsartikel  
 Fernsehen / Rundfunk    eigener Homepage            Post  
 sonst. Internetanwendung (Chat, Emailverteiler, usw.)

### 2. Teilnehmerzahl (geplant) \_\_\_\_\_

### 3. Anreise der Versammlungsteilnehmer

- Eigenanreise mit  
     Öff. Verkehrsmittel (Bahn, S-Bahn, Bus)  
     PKW  
     zu Fuß / mit dem Rad
- Organisierte Anreise mit  
     Bahn  
     S-Bahn  
     Bus

### 4. Adressaten der Versammlung (angesprochener Personenkreis)

- Öffentlichkeit allgemein             Bürger im Land / Bezirk / Kreis / Kommune \_\_\_\_\_  
 Mitarbeiter des Bereiches / Unternehmen / Behörde \_\_\_\_\_  
 Politiker                       sog. Gegendemonstration zu \_\_\_\_\_

### 5. Kundgebungsmittel

- optische Mittel, z.B. Transparente, Schilder:  
\_\_\_\_\_
- akustische Mittel, z.B. Musik, Gesang:  
\_\_\_\_\_
- technische Mittel, z.B. Megaphon, Schallverstärker, Licht:  
\_\_\_\_\_

### 6. Eingesetzte Ordner

- Vorgesehene Anzahl: \_\_\_\_\_
- Zusammensetzung:  
(z.B. Mitglieder Verein, Freiwillige) \_\_\_\_\_
- Kennzeichnung: \_\_\_\_\_

## 7. Mitnahme von Tieren

nein

ja, folgende: \_\_\_\_\_

## 8. Äußerer Rahmen

Verkauf von

Speisen

alkoholfreien Getränken

alkoholischen Getränken (ACHTUNG: Gestattung Stadt / Gemeinde notwendig!)

Sonstiges: \_\_\_\_\_

## 9. Besonderheiten / Probleme

\_\_\_\_\_

Bitte beachten Sie: Freiwillige Angaben sind nicht Mindestinhalt der Anzeige, helfen aber Ihnen und uns, die Versammlung richtig einzuordnen und eventuelle Risiken bereits vorab zu erkennen.

Wird z.B. keine Teilnehmerzahl von Ihnen angegeben, müssen wir die Teilnehmerzahl zur Beurteilung der Auswirkungen der Versammlung auf der Grund der bisherigen Erfahrungswerte schätzen. Dabei können höhere Personenzahlen geschätzt werden, als tatsächlich von Ihnen kalkuliert, was zu erhöhten Anforderungen z.B. hinsichtlich der Ordner und anderen Beschränkungen führen kann.

**Im Rahmen der Vorgaben des BayVersG sind wir verpflichtet, Ihnen die Gelegenheit zu geben, die Versammlung mit uns zu erörtern (sog. Kooperationsgespräch). Dies stellt aber keine Pflicht für Sie dar. Sofern ein derartiges Gespräch gewünscht wird, setzen Sie sich bitte unter den o.g. Kontaktmöglichkeiten in Verbindung.**

**Bei der Frage, ob und ggf. welche Beschränkungen notwendig sind, sind wir berechtigt auch den Grad Ihrer Kooperation (z.B. Bereitschaft zum Kooperationsgespräch) in unserer Entscheidung zu berücksichtigen.**

Allgemeine Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten durch das Landratsamt Erding und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter <https://www.landkreis-erding.de/datenschutzinformationen/> abrufen. Diese Informationen erhalten Sie bei Bedarf auch von den jeweiligen Sachgebieten vor Ort.



## HINWEISE ZUM INHALT DES VERSAMMLUNGSGESETZES:

---

### Versammlungsleiter:

- bestimmt Ablauf der Versammlung
- hat während Versammlung für Ordnung zu sorgen
- kann Versammlung jederzeit schließen
- kann zur Aufgabenerfüllung Ordner (angemess. Anzahl, volljährig) einsetzen
- Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung verboten
- paramilitär. Erscheinungsbild verboten

### Ordner:

- weiße Armbinden mit der Aufschrift "Ordner" oder "Ordnerin"
- zusätzliche Kennzeichnungen nicht zulässig
- keine Ordner einsetzen mit Waffen o. als Waffe gedachten / benutzbaren Gegenständen
- Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung verboten
- paramilitär. Erscheinungsbild verboten

### Polizei:

- Beamte haben Zugangsrecht und erhalten angemessenen Platz (bei Versammlungen unter freiem Himmel, wenn dies zur polizeilichen Aufgabenerfüllung erforderlich ist, bei Versammlungen in geschlossenen Räumen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für Begehung von Straftaten vorliegen oder eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu erwarten ist)
- Beamte haben sich Leiter zu erkennen zu geben (bei Versammlungen unter freiem Himmel genügt Einsatzleitung)

### Teilnehmer:

- haben Anweisungen des Leiters oder der Ordner zu befolgen
- bei Ausschluss: unverzügliches Verlassen der Versammlung
- bei Auflösung Versammlung: unverzügliches Entfernen
- keine Waffen o. ähnliche Gegenstände (vgl. Ordner!)
- Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung verboten
- kein paramilitärisches Erscheinungsbild
- Störungen mit Zweck Verhinderung ordnungsgemäße Durchführung verboten, insbes. mit Gewalt

### Dritte:

- Störungen mit Zweck Verhinderung ordnungsgemäße Durchführung verboten, insbes. mit Gewalt

### Sonstiges:

- Verbot zur Aufforderung, wenn Durchführung durch vollziehbares Verbot untersagt / vollziehbare Auflösung angeordnet
- Verbot des Mitführens von Schutzwaffen oder Gegenständen, die als Schutzwaffen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren, bei Versammlungen oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel oder auf dem Weg dorthin
- Vermummungsverbot (keine Kleidung, die zur Erschwerung der Identitätsfeststellung gedacht ist) auf Versammlung und Weg dorthin
- Mitführverbot für Gegenstände, die ebenfalls zur Erschwerung Identitätsfeststellung gedacht sind

## **STRAF- UND BUßGELDVORSCHRIFTEN:**

Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren / Geldstrafe, wenn

- Waffe oder einen sonstigen Gegenstand (vgl. oben) mitgeführt, zu einer Versammlung hingeschafft, bereitgehalten oder verteilt
- Gewalttätigkeiten vorgenommen oder angedroht oder eine erhebliche Störung verursacht
- friedensstörendes Handeln und dabei Mitführen von Waffen oder sonstige Gegenstände (vgl. oben)

Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr / Geldstrafe, wenn

- Ordner bewaffnet
- gewalttätiger Widerstand oder Angriff gegen Ordner / Verantwortlichen leistet
- Aufforderung zur Teilnahme an vollziehbar aufgelöster / verbotener Versammlung
- Veranstalter / Leiter einer vollziehbaren Beschränkung (Verwaltungsbehörde) oder einer gerichtlichen Beschränkung zuwiderhandelt
- Zusammenschluss mit anderen nach Ende / Abbruch Versammlung (gemeinschaftliches friedensstörendes Handeln) zusammenschließt und dabei Benutzung Waffen, Schutzwaffen, Gegenständen / Kleidung zur Erschwerung der Identitätsfeststellung

Geldbuße bis dreitausend Euro, wenn

- Leiter räumt Polizeibeamten keinen Zugang oder keinen angemessenen Platz ein
- Uniform, ein Uniformteil oder ein gleichartiges Kleidungsstück angezogen
- Ausschluss von Pressevertretern
- Veranstalter Personen einsetzt, die von der zuständigen Behörde abgelehnt wurden als
- Leiter
- Ordner
- Teilnehmer einer vollziehbaren Beschränkung (Verwaltungsbehörde) oder einer gerichtlichen Beschränkung zuwiderhandelt
- Durchführung Versammlung als Veranstalter oder als Leiter ohne Anzeige (nicht bei Eilversammlungen!)
- Mitführen Schutzwaffe oder ähnl. Gegenstand
- Teilnahme / Weg zu Veranstaltung verummmt

Geldbuße bis fünfhundert Euro, wenn

- Einsatz von Ordnern durch Leiter die anders gekennzeichnet sind, als zugelassen (vgl. oben)
- trotz Ausschluss Versammlung nicht verlassen
- trotz Ende Versammlung nicht unverzüglich entfernt
- Versammlung gestört trotz wiederholter Zurechtweisung durch Leiter / Ordner
- Veranstalter hat gegenüber Behörde persönliche Daten nicht oder nicht richtig mitgeteilt
- Änderung bei Pflichtangaben nach Anzeige nicht unverzüglich mitgeteilt
- Mitführen Gegenstand zur Erschwerung Identitätsfeststellung

Bitte beachten Sie, dass die o.g. Punkte den Gesetzestext verkürzt wiedergeben. Sofern Fragen Ihrerseits bestehen, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.